

NEWSLETTER - TÜRKEI

NR. 2: FEBRUAR 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Politik – Wirtschaft
GESETZGEBUNG	– Keine Gesetze – „KHK 695“ – Steuern
RECHTSPRECHUNG	– Verfassungsgericht Internetkontrollgesetz

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

Wir hatten über ein Mandat berichtet, in welchem wir ein deutsches mittelständisches Unternehmen bei einer Ausschreibung eines Unternehmens der Großstadt Istanbul begleitet hatten. Das Unternehmen ist erneut an uns herangetreten, weil das Istanbuler Stadt-Unternehmen Zahlungsfristen nicht einhält, was zu erheblichen Währungsverlusten führt, weil derzeit Ausschreibungen nur in TL erfolgen. Es fällt auf, dass wir in einem völlig anderen Fall einen Prozess gegen eine Behörde der Großstadt Istanbul führen müssen, wo ebenfalls der Verdacht besteht, dass die Verweigerung bezüglich eingegangener Verpflichtungen System hat. Unsere Erfahrung zeigt aber gleichzeitig, dass dies nicht grundsätzlich auf andere türkische Behörden übertragbar ist.

Ein türkisches Unternehmen hat uns wegen einer mangelhaft gelieferten Anlage durch ein deutsches Unternehmen mit der Durchführung eines Schiedsverfahrens nach den ICC-Regeln mit Sitz in Berlin beauftragt.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Deniz Yücel ist frei. Diese in Deutschland mit großer Freude aufgenommene Nachricht stellt eine weitere Etappe türkischer Außenwirtschaftspolitik dar. Denn die Freilassung des Journalisten ist in ihren strafprozessualen und strafrechtlichen Gründen genauso unklar wie seine Festnahme. Einen Tag später hat sich die türkische Regierung bereits für eine bessere Zusammenarbeit mit der deutschen Regierung im Rüstungssektor ausgesprochen, Präsident Erdoğan hat einen Besuch in Berlin angemeldet.

Derweil gehen die Verhaftungen und inzwischen auch Verurteilungen gegen Anhänger der Gülen-Bewegung und gegen Journalisten, die sich mit der aktuellen Regierung kritisch auseinandergesetzt haben, unverdrossen weiter.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (20.02.2018) 4,6649 TL wert. Er hat damit in einem Monat 2% verloren.

(Quelle: finanzen.net)

Wachstum beim Export 2017: In 33 Länder über 1 Mrd USD (2016: 29); aus 16 Provinzen mehr als 1 Mrd USD (2016: 15); aus 23 Sektoren mehr als 1 Mrd USD (unverändert): exportierende Unternehmen 69516 (2016: 66951).

(Quelle: [Türkiye Ihracatçılar Meclisi](http://Tuerkei-Ihracatçilar-Meclisi))

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

GESETZGEBUNG

KEINE GESETZE

Das türkische Parlament macht derzeit keine Gesetze. Der Grund dafür liegt in der grenzenlosen Machtfülle der Regierung, welche derzeit alle Rechtsfragen in Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft regelt. Das Verfassungsgericht hatte ihr dafür Ende 2016 grünes Licht gegeben. Das letzte Gesetz ist am 20.12.2017 durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten. Es handelte sich um ein Paketgesetz, das sich u.a. mit diversen Universitäten und der Entsendung von Stiftungs-Personal ins Ausland befasst. Zuvor war das Haushaltsgesetz verabschiedet worden. Es gehört zu den Gesetzen, deren Erlass zum Kern der Parlamentshoheit gehören.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

“KHK 695“

Mit dieser Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, die am 24.12.2017 im Amtsblatt bekannt gemacht worden war, wurden 2.756 Personen aus verschiedenen Behörden entfernt. Das Problem dieser „Maßnahmeverordnungen“ ist, dass die Regierung für diese Entlassungen weder sachlich noch rechtlich zuständig ist. Dieser Weg wird gewählt, weil den Betroffenen dagegen kein Rechtsweg zur Verfügung steht, denn weder das Verfassungsgericht noch die Verwaltungsgerichte sind für Klagen einzelner Betroffener gegen solche Maßnahmen zuständig. 115 Bedienstete wurden wieder in den öffentlichen Dienst zurückgeholt.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

STEUERN: INFORMATIONSAUSTAUSCH

Am 30.9.2017 ist zwischen den OECD-Ländern der automatische Informationsaustausch in Kraft getreten. Dabei geht es nicht allein um die Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Steuerhinterziehung, sondern vor allem auch um die Errichtung einer Kommunikation zwischen den Steuerbehörden, um die Steuerverfahren für mehrfach Steuerpflichtige zu harmonisieren. Ein automatischer Austausch von Daten sonstiger Art, etwa über das Vorhandensein von Immobilien oder Kraftfahrzeugen, ist damit nicht verbunden. Banken müssen von Ausländern eingerichtete Konten den türkischen Steuerbehörden anzeigen, die diese Informationen dann wiederum an die Heimatbehörden des Kontoinhabers weiterleiten.

Der Austausch tritt nicht rückwirkend in Kraft. Im Verhältnis zur Türkei beginnt der Austausch für Sachverhalte nach dem 1.1.2018.

(Quelle: [Bundesfinanzministerium](#))

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: INTERNETKONTROLLGESETZ TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG

Das Internetkontrollgesetz v. 4.5.2007 (Gesetz Nr. 5651) war durch Gesetz Nr. 6518 v. 6.2.2014 geändert worden. Gegen die Änderung richtete sich ein konkretes Normenkontrollverfahren, das vom 13. Senat des Staatsrats eingeleitet worden war. Das Verfahren betraf Artikel 8 des Internetkontrollgesetzes, in welchem die Voraussetzungen für die Sperrung einer Webseite

aufgeführt sind. Voraussetzung sind bestimmte Straftaten, darunter auch Kinderpornographie, verbotenes Glücksspiel oder die Verletzung des Andenkens Atatürks. Angegriffen wurde Absatz 4. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Sperrung bei Vorliegen von Straftaten durch das zuständige Ministerium von Amts wegen erfolgt, wenn der Provider oder der Server im Ausland oder im Inland sitzen.

Anzuwenden waren die Artikel 22, 26 und 13 der Verfassung. Artikel 22 regelt die Kommunikationsfreiheit, Art. 26 die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit und Art. 13 enthält die allgemeinen Grundrechtsschranken sowie die „Schrankenschranken“.

Das Verfassungsgericht erkannte die wichtige Funktion des Internets im gesellschaftlichen Leben und das Bedürfnis an, identifizierte aber auch die Gefahren. Die Sperrbefugnis direkt durch das Ministerium, ohne vorherige Anrufung eines Gerichts, sei gerechtfertigt, soweit es um den Schutz von Kindern und Familie geht. Soweit es aber um die Kommunikationsfreiheit geht, die unter der Bedingung, dass ein richterlicher Beschluss eingeholt wird, steht, fehle in der Regelung die entsprechende Umsetzung. Soweit es um die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gehe, sei ebenfalls eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine Regelung, welche dem Ministerium ein so weitreichendes Ermessen einräume, nicht erkennbar.

Die Entscheidung erging mit sechs Gegenstimmen.

Den mit dem Hauptantrag verbundenen Antrag, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, verwarf das Verfassungsgericht einstimmig. Ferner verfügte das Verfassungsgericht das Inkrafttreten seiner Entscheidung auf ein Jahr nach Bekanntmachung im Amtsblatt, um dem Gesetzgeber ausreichend Zeit für die Korrektur zu geben.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))